

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

- im Folgenden Mandant genannt

und

Burchert & Partner
Rechtsanwälte und Notare
Otto-Suhr-Allee 29
D - 10585 Berlin

- im Folgenden Partnerschaft genannt -

In Sachen

wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

1. Vergütungshöhe

Die Partnerschaft erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung

- in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach RVG.
- in Form einer einmaligen Pauschale in Höhe von netto _____ €, brutto _____ €.
- in Form einer pauschalen Zusatzvergütung zu den gesetzlichen Gebühren in Höhe von netto _____ €, brutto _____ €.
- auf Zeitbasis in Höhe von _____ €, brutto _____ € je Stunde.
- in Form einer Zusatzvergütung zu den gesetzlichen Gebühren auf Zeitbasis in Höhe von netto _____ €, brutto _____ € je Stunde.

2. Auslagen

Zusätzlich zu der Vergütung nach Ziffer 1 hat der Mandant der Partnerschaft die zwecks Erfüllung des Mandats entstandenen Auslagen (z. B. Verwaltungsgebühren oder Kosten für Übersetzungen, Detektive, Auskunftfeien, Sachverständige und ähnliche Drittleistungen) gemäß dem entstandenen Aufwand zu erstatten. Dies gilt auch für Fahrt- und Reisekosten; bei Nutzung des eigenen PKW werden diese auf netto 0,80 € zzgl. USt. je gefahrenen Kilometer pauschaliert. Kopierkosten innerhalb der Kanzlei werden auf 0,50 € zzgl. USt. je Seite pauschaliert. Post- und Telekommunikationsentgelte werden auf netto 20,00 € zzgl. USt. pauschaliert.

3. Vorschuss

Die Partnerschaft ist jederzeit berechtigt, für ihre Tätigkeit einen bemessen an der voraussichtlichen Höhe der nach Ziffer 1 anfallenden Vergütung angemessenen Vorschuss zu verlangen. Zum Vorschuss von Auslagen nach Ziffer 2 ist die Partnerschaft nicht verpflichtet.

4. Kostenerstattung und Rechtsschutzversicherung

Die Vergütung nach dieser Vereinbarung übertrifft möglicherweise die gesetzlichen Gebühren. Dem Mandanten ist bekannt, dass eine Erstattung der im Prozess unterlegenen Gegenpartei oder sonstiger Dritter, insbesondere durch den Rechtsschutzversicherer nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren erfolgt. Vereinnahmt die Partnerschaft von dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten Geld, so wird dieses auf die geschuldete Vergütung angerechnet. Zahlt der Rechtsschutzversicherer auf erstes Anfordern nicht oder nicht die volle hier vereinbarte Vergütung, ist dies das alleinige Risiko des Mandanten.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Ort, Datum

Unterschrift Partnerschaft